



**Stadtwerke
Waiblingen**
GmbH

Schorndorfer Str. 67
71332 Waiblingen
Postfach 1747
71307 Waiblingen
Telefon 0 71 51/131-0
Telefax 0 71 51/131-202

Antrag auf Wasserversorgung/ Anschlussvertrag

Eingang	Reg.-Nr.	Wirtschaftsjahr

Auftrags-Nr.

Bitte in Druckschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen

Grundstück (Str./Pl./Weg/Hs.-Nr.) Fl.-Nr. Bau-Nr.

Art der Ausführung

- Neuerstellung eines Hausanschlusses, Teil
- Änderung eines bestehenden Hausanschlusses
- Kündigung der Wasserversorgung und endgültige Trennung des Hausanschlusses

Auf dem Grundstück befindet sich ja nein Regenwasseranlage
eine Eigenversorgungsanlage ja nein J = m³

Versorgungsgebiet

- Waiblingen WN-Hegnach
 WN-Beinstein WN-Hohenacker
 WN-Bittenfeld WN-Neustadt

Einzureichende Unterlagen:

bei Neuanlagen
1 Lageplan Maßstab 1:500
1 Kellergrundriss Maßstab 1:100

Zusätzlich erforderliche Unterlagen:

- Sondervereinbarung
 Vollmacht
 Dienstbarkeit in Abdruck
 Spartenplan

Verbrauchseinrichtungen in Wohnanlagen

- Wohneinheiten (WC mit Spülkasten)
- Wohneinheiten (WC mit Druckspüler)
-

Verbrauchseinrichtungen in gewerblichen und sonstigen Anlagen

Nutzung

Trinkwasserbedarf nach DIN 1988 TRWI, T. 3
VR = l/s; VS = l/s

Trinkwasser-Nachbehandlung

- chem. Aufbereitung
- physik. Behandlung
-

- Wandhydrant l/s
- Überflurhydrant l/s
- Sprinkleranlage l/s
- Druckerhöhungsanlage l/s

Eg – Fußbodenhöhe m ü. N.N.

Höchste Zapfstelle m ü. N.N.

Sanitärfirma / Ing. Büro

Name

Straße/Nr.

PLZ/Ort Tel. Nr.

Architekt

Name

Straße/Nr.

PLZ/Ort Tel. Nr.

Die »Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser« (AVBWasserV) mit den Ergänzenden Bestimmungen, der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen sowie den Allgemeinen Tarifen der Stadtwerke Waiblingen GmbH sind (uns) mir bekannt. Ich (wir) erkenne(n) an, dass diese Inhalt des Anschlussvertrages sind.

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden von den Stadtwerken zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

Der Grundstückseigentümer

Name

Straße/Nr.

PLZ/Ort Tel. Nr.

Nur ausfüllen, falls Grundstückseigentümer nicht zugleich Kostenträger ist!

Name

Straße/Nr.

PLZ/Ort Tel. Nr.

Datum Unterschrift des Grundstückseigentümers

Datum Unterschrift des Kostenträgers

- Stark umrahmte Felder bitte freilassen -

Antrag auf Wasserversorgung

Ergänzende Bestimmungen, Ziffer 2.1

Herstellung, Änderung oder Abtrennung eines Hausanschlusses ist mittels Antragsformular der Stadtwerke zu beantragen. Dem Antrag auf Herstellung ist ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:500 und ein UG-Grundrissplan im Maßstab 1:100 beizufügen.

Hausanschluss

§ 10 AVBWasserV, Abs. 1, 2, 3

1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Hausanschlusskosten – Herstellung, Veränderung

Ergänzende Bestimmungen, Ziffer 4.2

Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses sowie für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlagen des Kunden erforderlich oder auch aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, werden dem Kunden gemäß Anlage zu den »Ergänzenden Bestimmungen« berechnet.

Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen, Abschnitt B

Die Hausanschlusskosten werden nach Ziffer 4.2 der Ergänzenden Bestimmungen für die Anschlussgrößen bis DN 40 pauschal berechnet.

Die Leitungskosten je Hausanschluss im öffentlichen Bereich einschließlich der zugehörigen Armaturen sowie der Hauseinführung und Endarmatur werden per Durchschnittskalkulation berechnet. Hinzu kommt im privaten Bereich eine Meterpauschale.

Anschlussgrößen ab DN 65 werden entsprechend dem jeweils entstandenen Aufwand berechnet.

Tiefbauarbeiten für Hausanschlüsse

Der Tiefbau erfolgt nach den Regelungen zu Abschnitt B.